

ANTRAG

des Abgeordneten Mag. Riedl

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberg, Mag. Leichtfried u.a, **betreffend
Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973**, LT-1198/A-1/92

Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Leichtfried u.a.
beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach Z. 2 wird folgende Z. 2a eingefügt:

„2a. Im Inhaltsverzeichnis wird im III. Hauptstück, 1. Abschnitt, nach der
Paragraphenbezeichnung „69“ folgende Wortfolge eingefügt:

„Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente	69a
Kurzfristige Veranlagungen (Veranlagung zur Kassenhaltung)	69b
Langfristige Veranlagungen	69c
Finanzierungen	69d
Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten	69e““

2. Nach Z. 5 werden folgende Z. 5a und 5b eingefügt:

„5a. § 69 Abs. 6 entfällt.

5b. Nach dem § 69 werden folgende §§ 69a bis 69e eingefügt:

„§ 69a

Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente

(1) Finanzinstrumente sind insbesondere:

1. Guthaben bei Kreditinstituten einschließlich Festgelder und Spareinlagen
2. Kassenkredite, Schuldscheindarlehen, Kredite und sonstige Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sowie Kassenobligationen und andere Anleihen und Anleihefonds, jeweils ohne Fremdwährungsrisiko und Produkte mit hundertprozentiger Kapitalgarantie
3. Schuldscheindarlehen, Kredite und sonstige Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sowie Kassenobligationen und andere Anleihen und Anleihefonds, jeweils mit Fremdwährungsrisiko, gemischte Fonds (mit maximal fünfzigprozentigem Aktienanteil), Immobilienfonds
4. Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, sonstige Beteiligungswertpapiere, Aktienfonds und Indexzertifikate
5. Derivative Finanzinstrumente wie z. B. Optionen, Swaps und Futures

(2) Beim Abschluss eines Finanzgeschäfts, bei dem die Gemeinde Gläubiger wird, ist auf eine angemessene Bonität des Vertragspartners zu achten. Diese ist laufend zu beobachten.

(3) Das Gesamtrisiko aller Finanzgeschäfte soll jedenfalls bei Veranlagungsgeschäften dadurch begrenzt werden, dass das Volumen der Finanzgeschäfte auf mehrere Gegenparteien verteilt wird (Diversifikation).

(4) Sämtliche Finanzgeschäfte müssen von dafür qualifizierten Personen nachweislich erfasst und deren Entwicklung laufend beobachtet und dokumentiert werden. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass ihm

laufend über die Entwicklung der Finanzgeschäfte berichtet wird. Jedenfalls ist dem Gemeinderat anlässlich der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses über die Entwicklung der Finanzgeschäfte zu berichten. Bei Abschluss von Finanzgeschäften gemäß Abs. 1 Z. 3 bis 5 müssen geeignete Maßnahmen zur Verlustbegrenzung für den Fall ungünstiger Entwicklungen festgelegt werden.

§ 69b

Kurzfristige Veranlagungen (Veranlagung zur Kassenhaltung)

Für kurzfristige Veranlagungen gilt:

1. Die Laufzeit bzw. Restlaufzeit darf 12 Monate nicht übersteigen.
2. Es sind ausschließlich folgende Finanzgeschäfte zulässig:
 - Guthaben bei Kreditinstituten einschließlich Festgelder und Spareinlagen
 - Kassenobligationen
 - Bundesschatzscheine
3. Kurzfristige Veranlagungen in Fremdwährungen sind nicht zulässig.

§ 69c

Langfristige Veranlagungen

Für langfristige Veranlagungen gilt:

1. Veranlagungen in Fremdwährungen ohne Absicherung des Währungsrisikos dürfen nur bei einem langfristigen Veranlagungshorizont von mindestens 10 Jahren und bis zu einem Gesamtnominale von 30 % der langfristigen Veranlagungen vorgenommen werden.
2. Die Laufzeit bzw. Restlaufzeit der Veranlagung (Behaltdauer) muss den jeweiligen Liquiditätserfordernissen angepasst sein.

3. Die Veranlagung hat ausschließlich in Produkten mit liquiden Märkten zu erfolgen.

§ 69d

Finanzierungen

- (1) Fremdfinanzierungen zum Zwecke einer Veranlagung sind nicht zulässig.
Ausgenommen ist die Aufnahme eines Darlehens zum Zwecke der Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung oder der Beteiligung an einer solchen.
- (2) Kassenkredite, Barvorlagen dürfen nicht in Form von Fremdwährungsfinanzierungen aufgenommen werden.
- (3) Die maximale Laufzeit der Finanzierung einer Investition hat sich an der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu orientieren.
- (4) Bei Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken ist darauf zu achten, dass die freie Finanzspitze ausreicht, damit im Fall der Konvertierung in Euro die erforderliche Bedeckung gegeben ist.
- (5) Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken müssen eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren haben (langfristige Finanzierungen).
- (6) Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Gesamtnominale aller Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken 30 % des Gesamtnominales aller langfristigen Finanzierungen der Gemeinde nicht übersteigt.

§ 69e

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

- (1) Derivative Finanzinstrumente dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mit einem Grundgeschäft verbunden sind (konnexe derivative Finanzinstrumente) und der Risikoverminderung dienen. Das Schreiben von Derivativen (Verkauf als Stillhalter) mit nicht begrenztem Verlustrisiko ist nicht zulässig.

(2) Der Nominalbetrag und die Laufzeit des derivativen Finanzinstruments dürfen den Nominalbetrag und die Laufzeit des Grundgeschäfts nicht übersteigen.“

3. Im Artikel II wird vor dem Text die Z. 1 gesetzt und folgende Z. 2 und 3 angefügt:

„2. Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel I bestehende Finanzgeschäfte, die den Bestimmungen des Artikel I nicht entsprechen, findet - unbeschadet der Bestimmungen der Z.3 - Artikel I keine Anwendung. Jede Änderung eines derartigen Finanzgeschäftes stellt ein neues Finanzgeschäft dar und ist nur zulässig, wenn es der Verminderung des bestehenden Risikos dient.

3. Spätestens ab dem 1. Jänner 2022 müssen sämtliche Finanzgeschäfte den Bestimmungen des Artikel I entsprechen.“